Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA

Stand: 1. Oktober 2023

Anhang Ib

Wegleitung für das Ausfüllen des Prüfungsberichtes Formular 13.20 A für die Inhaber von schweizerischen Typgenehmigungen oder Datenblätter gemäss Art. 30 Abs.1 lit. a VTS

Voraussetzungen für die administrative Prüfung

Eine Zulassung mit administrativer Prüfung kann für Fahrzeuge gemäss Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung vom 19.6.1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) (= leichte Motorwagen, Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 3,50 t, Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge) angewendet werden sofern sie neu sind gemäss Artikel 30 Absatz 2 VTS und vollständig der Typengenehmigung (TG) oder dem Datenblatt (DB) entsprechen. Geänderte Fahrzeuge (z.B. Umbau zu Behindertenfahrzeugen, Tuning), die mit auf der TG oder dem DB nicht aufgeführten Zusatzausrüstungen versehen wurden (z.B. Polizeifahrzeuge, Feuerwehrfahrzeuge), müssen bei der kantonalen Zulassungsbehörde vorgeführt werden (Art. 29 Abs. 4 VTS, Art. 30c VTS).

Weisen Felder auf der TG oder dem DB den Vermerk «bei der Einzelabnahme festlegen/kontrollieren» auf (z.B. Fahrgestelle, Basisfahrzeuge), müssen die Fahrzeuge bei der kantonalen Zulassungsbehörde vorgeführt werden.

In der TG oder DB vorgesehene Varianten (z.B. Anzahl Türen, Getriebe, Felgen, Reifen usw.) sind dem Einzelfahrzeug entsprechend anzugeben.

Es müssen sämtliche für die Zulassung und die Einträge im Fahrzeugausweis erforderlichen Daten für das konkrete Einzelfahrzeug angegeben werden. Fehlen benötigte Angaben oder sind die Angaben inkonsistent, wird das Formular zurückgewiesen und das Fahrzeug kann nicht administrativ zugelassen werden.

Bestehen Zweifel an der Korrektheit der Angaben oder an der Betriebssicherheit, kann das Fahrzeug zur Prüfung aufgeboten werden (Art. 13 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19.12.1958 (SVG)).

Ausfüllen des Prüfungsberichts Formular 13.20 A

Angaben zu Abmessungen sind in Millimeter (mm) und Angaben zum Gewicht sind in Kilogramm (kg) einzutragen.

In der untenstehenden Liste nicht erklärte Felder können leer gelassen werden, die entsprechenden Angaben werden ggf. durch die Zulassungsbehörde ergänzt.

In Feldern, die gemäss der untenstehenden Liste zu «entwerten» sind, ist der Buchstabe «X» einzutragen.

Feld	Vordruck	Eintrag im Prüfungsbericht
14	Verfügung der Behörde	 Eintrag der erforderlichen Auflagen nach den asa Richtlinien Nr. 6 (asa RL 6) durch TG/DB-Inhaber. Eintragungen gemäss TG/DB Feld «Bemerkungen» in Übereinstimmung mit asa RL 6. Ist in TG/DB Feld «Bemerkungen» ein Vermerk «Angaben gemäss CoC» aufgeführt, sind die Angaben im CoC massgebend. In diesem Fall ist Ziffer 103 der asa RL 6 einzutragen und eine Kopie des CoC dem Formular 13.20 A beizulegen. Ist der vorhandene Platz nicht ausreichend, so ist das Zusatzblatt «Auflagen Fahrzeugausweis» der asa auszufüllen. Die Eintragung der Auflagen im Fahrzeugausweis aufgrund der Erfassung der TG/DB-Inhaber auf dem Prüfungsbericht, obliegt den kantonalen Zulassungsbehörden. Hierfür können die zuständigen Behörden Informationen zur Berechtigung/ Notwendigkeit der Einträge einholen oder die Vorführung des Fahrzeugs verlangen.
17	Besondere Verwendung	Bedingt eine amtliche Prüfung (nicht abschliessende Aufzählung): - Berufsmässiger Personentransport (Art. 80 Abs. 2 VZV) - Diplomatenfahrzeug (Weisungen ASTRA vom 27.2.2014) - Schaustellerfahrzeug (inkl. Zirkusfahrzeuge) Weisungen der Oberzolldirektion an die Kantone über die Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV) - Zivilschutzfahrzeug (Eintrag der Halteradresse der entsprechenden Zivilschutzorganisation) - Instruktorenfahrzeug (Dienstfahrzeuge von Instruktoren der schweizerischen Armee) - Klauentiere (Vollzugshilfe VSKT Tiertransport Vorschriften beachten)
17a	Code	Besondere Verwendung siehe Beschreibung Feld 17 z.B. 07 Berufsmässiger Personentransport 08 Diplomatenfahrzeug 13 Schaustellerfahrzeug 14 Zivilschutzfahrzeug 16 Instruktorenfahrzeug 18 Klauentiere (Vollzugshilfe VSKT Tiertransport Vorschriften beachten)
19	Art des Fahrzeuges	Gemäss TG/DB Position 01
20	Code	Art des Fahrzeuges gemäss TG/DB Position 03 (EFKO Code).
20a	Fz-Kl	EU-Fahrzeugklasse gemäss TG/DB Position 03, sofern vorhanden.
21	Marke und Typ	Gemäss TG/DB Position 04.
22	Code	Karosserieform gemäss TG/DB Position 07, sofern erforderlich.

Feld	Vordruck	Eintrag im Prüfungsbericht
23	Fahrgestellnummer	Die tatsächlich am Fahrgestell eingeschlagene oder eingeprägte Nummer (z. B. VIN-Code mit 17 Stellen; Art. 44 VTS; gem. CoC), inkl. Vor- und Nachziffern in Übereinstimmung mit TG/DB Position 06.
24	Typengenehmigung	TG- oder DB-Nummer ohne Kennung CH (nur alphanumerischer Code) eintragen.
		Wenn bei gleichem Typ mehrere TG/DB-Nummern verwendet werden können (beispielsweise, wenn als Fahrzeugart Lieferwagen und Kleinbus, Kleinmotorrad und Motorrad in Frage kommen), sind diese auf der Rückseite des Prüfungsberichtes im Feld 24d aufzuführen.
		Im Feld 24 ist nur der Eintrag derjenigen TG/DB-Nummer zulässig, die der Fahrzeugart (gemäss Feld 19) entspricht.
25	Karosserie	Gemäss TG/DB Position 07, sofern erforderlich.
26	Farbe	Es sind folgende Farbbezeichnungen zu verwenden: - Beige
		- Blau
		- Braun
		- Gelb
		- Grau
		- Grün
		- Orange
		- Rot
		- Schwarz
		- Violett
		- Weiss
		- Effektlack (z.B. Kyalami-Flash) inkl. der Präzisierung hell, dunkel; (die Farbe ist je nach Lichteinfall in einer anderen Farbe schimmernd z.B. von «türkis» über «blau» zu «pink»).
		- Feldgrau oder «Fleckentarnung» für Militärfahrzeuge
		Zudem sind die nachstehenden Präzisierungen anzugeben:
		- Hell, dunkel oder metallisiert (Kombination z.B. hell met. sind möglich)
		- Bei zweifarbigen Fahrzeugen sind beide Farben einzutragen. Die Hauptfarbe ist zuerst aufzuführen und durch einen Schrägstrich zu trennen.
		- Bei drei oder mehr Farben sind die beiden, welche flächenmässig überwiegen anzugeben, wobei die Hauptfarbe an erster Stelle steht.

Feld	Vordruck	Eintrag im Prüfungsbericht
		- Bei mehrfarbigen Fahrzeugen, deren Farben nicht eindeutig bestimmt werden können oder bei denen mehr als zwei Farben flächenmässig gleich sind, ist "bunt" einzutragen.
27	Plätze Total	Gemäss TG/DB Position 37 (auf TG/DB Motorrad nicht vorhanden). TG/DB: Es dürfen nicht mehr Plätze eingetragen werden, als es die Nutzlast zulässt (Anhang 9 Ziff. 25 VTS). DB: sind Plätze von-bis eingetragen, Plätze gemäss CoC. Allgemeines: Bei Fahrzeugen für den Personentransport muss immer die höchste zulässige Platzzahl eingetragen werden. Bei von-bis Angaben auf TG/DB, ist die Anzahl der effektiv verbauten Sitze einzutragen. Notwendige Einschränkungen und typengenehmigte «zusätzliche Plätze für Kinder» werden im Fahrzeugausweis im Feld 14 eingetragen (Ziffer 262 asa RL 6). Bei Fahrzeugen für den Sachentransport ist immer das Total der Platzzahl einzutragen, inkl. denjenigen, die im Laderaum angeordnet sind (max. 9 Plätze). Details und Erläuterungen für Einträge im Feld 14 siehe Merkblatt 18 der asa «Eintrag der Platzzahl im Fahrzeugausweis».
30	Leergewicht	Leergewicht nach TG/DB Position 52, resp. bei Motorrad Position 44, bei Anhänger Position 38 (falls eindeutig) oder tatsächlicher Fahrzeugmasse gemäss CoC Position 13.2 (EU-Klassen M, N, O), Position 2.1.2 (EU-Klasse L), resp. Leermasse in fahrbereitem Zustand Position 4.1.1.1 (EU-Klassen T, C, R, S, falls eindeutig). Falls die Spannweite der Gewichtsangabe «von-bis» in TG/DB oder CoC > 3% (bezogen auf die niedrigste Leergewichtsangabe) oder > 50 kg beträgt, erfolgt der Eintrag nach modellspezifischer Angabe des Herstellers oder gem. Waagschein. Bei Fahrzeugen der EU-Klassen L2e, L5e, L6e und L7e: Eintrag asa RL 6 Ziffer 190.
31	Anhängelast kg	 Maximal zulässige Anhängelast gemäss Typengenehmigung oder Datenblatt. 1. Das Feld ist bei allen Motorfahrzeugen, die keine Anhänger mitführen können oder dürfen, zu entwerten. 2. Das Feld ist bei Sattelschleppern die unter Ziff. 3 nicht aufgeführt sind, leerzulassen. 3. Der Eintrag ist erforderlich für folgende Motorfahrzeuge, wenn sie tatsächlich Anhänger mitführen oder dazu eingerichtet sind: Traktoren, traktorähnliche Motorwagen mit Allradantrieb, landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, und folgende Motorfahrzeuge, wenn sie tatsächlich Anhänger mitführen oder dazu eingerichtet sind:

Feld	Vordruck	Eintrag im Prüfungsbericht
		 Motorräder Motoreinachser Leichte Motorwagen Motorkarren Arbeitsmotorwagen Gesellschaftswagen Rückseite Feld 7d und 8d beachten.
32	Nutz-/Sattellast	Leer lassen (wird durch die kantonalen EDV-Systeme berechnet).
33	Gesamtgewicht	Garantiegewicht gemäss TG/DB Position 53, Motorrad Position 45, Anhänger Position 39, wo massgebend bis zum gesetzlich höchstzulässigen Gesamtgewicht. Weist die TG/DB die Angabe «von-bis» auf, so muss das Gesamtgewicht gemäss Herstellerschild oder CoC eingetragen werden. Zentralachs- und Starrdeichsel-Anhänger der EU-Fahrzeugklassen R und S: Falls das Garantiegewicht nach Herstellerschild oder CoC massgebend ist, muss die (auf das Zugfahrzeug übertragene) Stützlast dazugerechnet werden.
35	Gewicht des Zuges (kg)	Gemäss TG/DB Position 66 (bei Motorrad, Anhänger nicht vorhanden), Herstellerschild oder CoC. Das Feld ist bei Fahrzeugen, die keine Anhänger mitführen können oder dürfen, zu entwerten. Der Eintrag ist erforderlich: - für Sattelschlepper; - wenn das Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges plus die zulässige Anhängelast grösser als das zulässige Gewicht des Zuges ist oder nur für das zulässige Gewicht des Zuges eine Garantie vorliegt.
36	1. Inverkehrsetzung	Wird durch die Zulassungsbehörde eingetragen. Bei erstmals im Ausland zugelassenen Fahrzeugen müssen die ausländischen Fahrzeugpapiere beigelegt werden.
37	Hubraum	Gemäss TG/DB Position 27, Motorrad Position 23.
40-42	Ladekran, Hebebühne, Seilwinde/Spill	Wenn vorhanden, ankreuzen und im Feld 27 der Rückseite «Marke und Typ» eintragen. Bei Hebebühne Ziffer 138 nach asa RL 6 in Feld 14 eintragen (Markierung Hebebühne).

Feld	Vordruck	Eintrag im Prüfungsbericht
43	Anhängevorrichtung	Wenn ein Eintrag im Feld 31 und/oder 35 vorgenommen wurde, ist das Feld anzukreuzen. Die Art (z.B. Haken, Bolzen automatisch, Kugel 50 / 80 mm) und der zulässige D-Wert (Art. 91 VTS) oder die höchstzulässige Anhängelast sowie die Stützlast der Verbindungseinrichtung im Feld 7d der Rückseite eintragen. Die montierten Teile wie Kupplung, Traverse, Anhängebock sind mit Marke, Typ, ggf. D-Wert und Stützlast zu vermerken. Wenn der vorhandene Platz im Feld 7d (Rückseite) nicht ausreicht, so können weitere Eintragungen im Feld 27 vorgenommen werden. Auflagen nach asa RL 6 (Ziffer 234, 235, 236, 237) sind in Feld 14 einzutragen.
47	Türen Anzahl	Türen angeben. z.B. 4+1 = 4 Türen + 1 Heckklappe.
48	Fahrtschreiber / Restweg- schreiber	Bedingt eine amtliche Prüfung Wenn vorhanden, Marke, Typ, Softwareversion und individuelle Gerätenummer des Fahrtschreibers oder des Datenaufzeichnungsgeräts eintragen (Art. 100 und 102 VTS).
49	LSVA-OBU	Bedingt eine Amtliche Prüfung Wenn vorhanden, Marke und individuelle Gerätenummer des LSVA-Erfassungsgeräts eintragen.
50–52,	Länge, Breite, Höhe (mm)	Gemäss TG/DB Positionen 40-42, Motorrad Positionen 35-37, Anhänger 23-25 oder CoC.
53, 56	Achsabstand, Spur vorne / hinten (mm)	Gemäss TG/DB Positionen 44-50, Motorrad Position 40-42, Anhänger Position 28-34 oder CoC.
57, 58	Überhang vorne / hinten (mm)	Gemäss TG/DB Position 43, Motorrad 38-39, Anhänger 26-27 oder CoC. vorne: Fahrzeugfront bis Mitte der vordersten Achse; hinten: Fahrzeugheck bis Mitte der hintersten Achse.
55	Dachlast (kg)	Gemäss TG/DB Position 55 (bei Motorrad, Anhänger nicht vorhanden), ansonsten können höchstens 50 kg eingetragen werden (Art. 43 VTS).
60	Getriebeart / Gänge	Gemäss TG/DB Position 18, Motorrad Position 15 «Getriebe» a?¹ = automatisches Getriebe, ?-Gänge a?¹m = automatisches Getriebe mit integriertem mech. Getriebe mit ?-Gänge, vollautomatisch geregelt m1 = mechanisches Getriebe, Vor- und Rückwärts m?¹1 = nicht automatisch, mechanisches Getriebe, ?-Gänge m?¹s = handgeschaltetes, selbsttätig kuppelndes Getriebe, ?-Gänge m?¹a = handgeschaltetes, selbsttätig kuppelndes Getriebe mit Automatik-Modus, ?-Gänge s = stufenloses Getriebe oder Antriebsstrang mit unveränderlicher Übersetzung

Feld	Vordruck	Eintrag im Prüfungsbericht
		sm = stufenloses Getriebe welches manuell mit definierten Schaltstufen betrieben werden kann oder welchem ein mechanisches Getriebe nachgeschaltet ist. h?¹ = hydrostatischer Antrieb, ?-Stufen h?¹m = hydrostatischer Antrieb mit mech. Getriebe, ?-Gänge total hsm = elektronisch gesteuerter stufenloser hydrostatischer Antrieb mit automatisch oder manuell gesteuerten Schaltstufen (D= Drive oder S= Sport) hm = hydrostatischer Antrieb mit mech. Getriebe, lastabhängig vollautomatisch geregelt ¹ Das ? (Fragezeichen) ist als Stellvertreter für eine Zahl zu verstehen. Bei allen Getrieben ist die Anzahl definierter Übersetzungen bei Vorwärtsfahrt anzugeben (z.B. M5, M5a)
61	Antrieb	Gemäss TG/DB Position 17 (bei Motorrad, Anhänger nicht vorhanden). V = Vorderrad H = Hinterrad A = Allrad R = Raupen oder G = Geländegängig (die Geländegängigkeit wird gemäss Artikel 12 Absatz 2 VTS deklariert.)
62	Höchstgeschwindigkeit	Gemäss TG/DB Position 19, Motorrad Position 16, Anhänger Position 17 oder CoC. Bei von/bis-Angaben ohne fahrzeugspezifischen Nachweis (z.B. CoC) ist der Höchstwert anzugeben.
63	Treibstoff	Gemäss TG/DB Position 26, Motorrad Position 22. B = Benzin C = Benzin / Elektrisch D = Diesel E = Elektrisch F = Diesel / Elektrisch J = Alkohol (Ethanol) K = Benzin / Alkohol (Ethanol) L = Flüssiggas (LPG) M = Methanol N = Erdgas (CNG) P = Petrol R = Elektrisch (mit Range Extender) U = übrige Treibstoffe (zusätzlich namentlich erwähnen)

Feld	Vordruck	Eintrag im Prüfungsbericht
		W = Wasserstoff X = Wasserstoff / Elektrisch Y = Erdgas (CNG) / Benzin Z = Flüssiggas (LPG) / Benzin oder leer (Anhänger) Bei mit Gas betriebenen Motorwagen muss die Ziffer 328, 329, 330, 331 oder 332 der asa RL 6 in Feld 14 eingetragen werden.
64	Motorkennzeichen	Gemäss TG/DB Position 34, Motorrad Position 29.
65	Nennleistungsdrehzahl	Gemäss TG/DB Position 28, Motorrad Position 24 «n».
66	Zylinder	Gemäss TG/DB Position 26, Motorrad Position 22.
67	Geräusch	Gemäss TG/DB Position 72, Motorrad Position 55 (Code).
68	Betriebsbremse	Gemäss TG/DB Position 20, Motorrad Position 17-18, Anhänger Position 18.
69	Hilfsbremse	Gemäss TG/DB Position 21 (ausser Motorrad, Anhänger).
70	Feststellbremse	Gemäss TG/DB Position 22, Motorrad Position 19, Anhänger Position 20.
71	Bremse für Anhänger	Angabe des Bremssystems bzw. der vorhandenen Anhängerbremssteuerungen, sofern Bestandteil von TG/DB (ansonsten muss Fahrzeug beim Strassenverkehrsamt vorgeführt werden). P2 (E) = Druckluft Zweileitungssystem (Steuerung mit Druckaufbau) P2 (CH) = Druckluft Zweileitungssystem (Steuerung mit Druckabfall) H2 = Hydraulisches Zweileitungssystem H1 = Hydraulisches Einleitungssystem; Angabe nur, falls korrekte Abstimmung separat ausgewiesen (Konformitätsbewertung oder -beglaubigung einer anerkannten Schweizer Prüfstelle oder Konformitätserklärung des Herstellers mit Prüfbericht mitliefern)
72	Emissionscode	Gemäss TG/DB Position 72, Motorrad Position 55 In Übereinstimmung mit der Liste «Schlüssel der Emissionscode für den Fahrzeugausweis» des ASTRA einzutragen.
73	Dauer- / Zusatzbremse	Gemäss TG/DB Position 23 (ausser Motorrad, Anhänger).
76	Motorleistung	Gemäss TG/DB Position 28, Motorrad Position 24, ohne Drehzahlangabe (Art. 46 VTS)
78	Leistungsgewicht	Wird durch die Zulassungsbehörde berechnet und ausgefüllt.

Feld	Vordruck	Eintrag im Prüfungsbericht
81	Achsen / Anzahl	Im ersten Feld die Anzahl der vorhandenen Achsen Gemäss TG/DB Position 14 angeben. In den weiteren Feldern je Achse die Art der Achse vermerken: Gelenkt = ≈ Angetrieben = ↔ Abhebbar = ↑ ↓
82	Garantie: Technisch zulässiges Höchst- gewicht	Garantiegewicht gemäss TG/DB Position 53, Motorrad Position 45, Anhänger Position 39, CoC oder Herstellerplakette. Einzelne Achse/n gemäss TG/DB Position 54, Motorrad Position 46, Anhänger Position 41-44, Position «Bemerkungen», CoC oder Herstellerplakette. Bei "von-bis Angaben" ist der für das betreffende Fahrzeug massgebende Wert einzutragen. Sofern erforderlich, Eintrag Ziffer 243 oder 185 gemäss asa RL 6 in Feld 14 vornehmen.
83	Leergewicht (kg)	Achsbelastung bei leerem Fahrzeug gemäss Waagschein (Eintrag analog Feld 82). Nicht erforderlich für Motorfahrzeuge zum Personen- und Sachentransport, sowie Motorräder.
84	Zulässige Achslast	 Nur eintragen (für die einzelnen Achsen), wenn aus rechtlichen oder technischen Gründen tiefer als im Feld 82. - Aufgrund der Achslastvorschriften (Art. 67 Abs. 2 VRV) - Aufgrund der Reifentragkraft unter der Voraussetzung, dass die Summe der Reifentragkräfte das Gesamtgewicht abdeckt (Eintrag Ziffer 249 asa RL 6 in Feld 14 vornehmen)
85	Reifen Marke / Typ / Anzahl	Pro Achse separat analog Feld 82 entsprechend der effektiven Fahrzeugausrüstung im Rahmen von TG/DB eintragen. Reifenmarke und Typ nur, wenn auf TG/DB eingetragen. "M+S" ankreuzen, wenn das Fahrzeug mit Winterreifen ausgerüstet ist, die sich nicht für die Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges eignen (betrifft bei Motorwagen entsprechende Reifen mit dem "Schneeflockenzeichen", bei Motorrädern, Klein- oder dreirädrigen Motorfahrzeugen mit der Zusatzbezeichnung "M+S" gem. Art. 59 Abs. 3 VTS).
86	Reifendimensionen/ Geschwindigkeitsindex	Pro Achse gemäss TG/DB Position 68, Motorrad Position 51, Anhänger Position 21 oder CoC entsprechend der Fahrzeugausrüstung eintragen.
87	Tragfähigkeitsindex/ Reifentragkraft	Pro Achse gemäss TG/DB Position 68, Motorrad Position 51, Anhänger Position 21 oder CoC entsprechend der effektiven Fahrzeugausrüstung eintragen.
88	Felgen (Material, Dimensionen, Marke)	Pro Achse gemäss TG/DB Position 68, Motorrad Position 51, Anhänger Position 21 oder CoC entsprechend der effektiven Fahrzeugausrüstung eintragen. Felgenmaterial (S = Stahl, LM = Leichtmetall, A = andere).

Wegleitung für das Ausfüllen des Prüfungsberichtes Formular 13.20 A für die Inhaber von schweizerischen Typgenehmigungen oder Datenblätter gemäss Art. 30 Abs.1 https://lit.au/ts.nu/schweizerischen Typgenehmigungen oder Datenblätter gemäss Art. 30 Abs.1

Feld	Vordruck	Eintrag im Prüfungsbericht
90	TGI-Code	TG/DB-Inhaber-Code. Der Code muss vom zuständigen Inhaber der TG oder des DB gemäss Art. 6 Abs. 3 TGV eingetragen werden.
91	Ort, Datum der Prüfung durch die Behörde	Wird durch Zulassungsbehörde ausgefüllt.
92	Obengenannte Angaben bestätigt:	Vom TG/DB-Inhaber zu stempeln und zu unterzeichnen oder vom ermächtigten Zollbeteiligten einzudrucken.
93	Stempel der Zulassungsbe- hörde und Unterschrift	Bestätigung aller im Formular gemachten Angaben, die für die administrative Prüfung erforderlich sind mittels: - Stempel des TG/DB-Inhabers; - Ort und Datum; - Unterschrift (handschriftlich im Original); - Vorname und Nachname (Blockschrift) des Unterzeichnenden. Falls der vorhandene Platz nicht ausreicht, ist auf der Rückseite das Feld 27 Bemerkungen zu verwenden. Hinweis: Im Falle der Selbstabnahme (Art. 32 VTS) ist dieses Feld leerzulassen.

Ausfüllen des Prüfungsberichts Formular 13.20 A auf der Rückseite

Feld	Vordruck	Eintrag im Prüfungsbericht
3d	Unterlegkeil	Eintrag "vorhanden", sofern zutreffend Anhänger mit einem Gesamtgewicht über 0,75 t (Art. 195 Abs. 3 VTS)
7d	Verbindungseinrichtungen	Die Art (z. B. Haken, Automatisch, Stecknagel, Kugel) und der zulässige D-Wert (Art. 91 VTS) oder die höchstzulässige Anhängelast sowie die Stützlast der Verbindungseinrichtung eintragen. Die montierten Teile wie Kupplung, Traverse, Zwischenplatten oder Anhängebock sind mit Marke, Typ, Zugkraft und Stützlast zu vermerken. Wenn der vorhandene Platz im Feld 7d nicht ausreicht, können weitere kurz gehaltene Eintragungen im Feld 27 vorgenommen werden.
8d	El. Steckdose Verbindungseinrichtungen	Angabe zur Art der vorhandenen Steckdosen (z.B. Beleuchtung 13-polig, ABS, EBS, Druckspeicherüberwachung). Wenn der vorhandene Platz im Feld 8d nicht ausreicht, können weitere kurz gehaltene Eintragungen im Feld 27 vorgenommen werden.

Feld	Vordruck	Eintrag im Prüfungsbericht
12d	Geschwindigkeitsmesser / Datum	Auszufüllen, wenn in Feld 48 ein Fahrtschreiber aufgeführt ist. Einbaudatum gemäss Einbauschild oder Prüfbericht.
13d	Prüfbericht	Angabe, ob zusätzlich zum Einbauschild im Fahrzeug ein Fahrtschreiberprüfbericht erstellt wurde («vorhanden» / leer).
14d	Plomben	Anzahl vorgeschriebener Plomben und Angabe des Prägezeichens.
15d	Feuerlöscher	Wenn vorhanden, Anzahl, Füllmenge und Anbringungsstelle angeben (z.B. rechts vor Hinterachse, Kofferraum). Motorwagen mit einem Gesamtgewicht über 3,50 t (Art. 114 Abs. 2 VTS).
16d	Notausstiege / Werkzeug / Apotheke	Bei Kleinbussen: Anzahl gekennzeichneter Notausstiege und dafür erforderliche Hilfswerkzeuge.
17d	Schild mit Platzzahl	Bei Kleinbussen: Angabe der Anzahl Sitzplätze und falls vorhanden, der Rollstuhlplätze.
19d	Pannendreieck	Angabe der Aufbewahrungsstelle, sofern erforderlich (Art. 90 Abs. 2 VTS).
18a	Arbeitslichter/Kontrolllicht	Wenn vorhanden, Angabe zur Anzahl Arbeitslichter und zum Vorhandensein einer Kontrolleinrichtung (Art. 78 Abs. 5 und Art. 110 Abs. 1 Bst. i VTS).
23c	Schutzeinrichtung	Wenn vorhanden, Angabe der OECD-Kodizes mit Prüfnummer oder der EU-Teilgenehmigungsnummern, sowie Eintrag von Ziffer 169 oder 189 gemäss asa RL 6 in Feld 14
24a	Blau- / Gelblicht / Kontrolllicht	Wenn vorhanden, Angabe zur Anzahl und Ausrichtung der Blinklichter sowie zur Kontrolleinrichtung Blaulicht: für Fahrzeuge, die mit Blaulicht ausgerüstet sind, ist keine administrative Prüfung möglich. Gelbe Gefahrenlichter: für Fahrzeuge, die nach den «Weisungen von Fahrzeugen mit gelben Gefahrenlichtern» vom 16.04.2018 mit gelben Gefahrenlichtern ausgerüstet sind, ist Ziffer 110 der asa RL 6 in Feld 14 einzutragen. Zusätzlich ist der Zulassungsbehörde ein Gesuch für die Bewilligung der gelben Gefahrenlichter einzureichen (Formulare erhältlich bei der Zulassungsbehörde).
25	EU-Gesamtgenehmigungs-Nr.	Gemäss TG/DB Position 09.
26a	km-Stand / Std.	Stand des Kilometerzählers bzw. Betriebsstundenzählers zum Zeitpunkt der Einreichung des Prüfungsberichtes durch den TG/DB-Inhaber bei der Zulassungsbehörde.
26b	Allgemeiner Zustand	Eintrag "neu" (Art. 3 Abs. 7 der Weisung).
27	Bemerkungen	Eintrag für ergänzende Angaben, wie z.B.:

Wegleitung für das Ausfüllen des Prüfungsberichtes Formular 13.20 A für die Inhaber von schweizerischen Typgenehmigungen oder Datenblätter gemäss Art. 30 Abs.1 <a href="https://lit.au/tile.nu/missale.com/lit.au/tile.com/li

Feld	Vordruck	Eintrag im Prüfungsbericht
		 Marke und Typ der Hebebühne, Seilwinde, Ladekran Distanz Mitte Lenkvorrichtung bis vorderstes Fahrzeugteil (nur wenn > 3000 mm) Heckmarkierungstafel (für Fahrzeuge mit Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h die keine Traktoren oder Pistenfahrzeuge sind oder deren Breite mehr als 1.30 m beträgt).